


Nachrichten

für den  Verein
Oldenburgischer Eisenbahner.

Schriftleitung: Der Vorstand.

Nr. 6.

Oldenburg, den 1. Juni 1902.

2. Jahrgang.

Erscheint am 1. eines jeden Monats.

Inserate die dreispaltene Petitzeile oder deren Raum 10 Pfg.

Aus den Gruppen.

Verein der Stations-Vorsteher, Stations-Assistenten und Telegraphisten.

Am **Mittwoch, den 18. Juni d. Js.**, findet in **Brake** die nächste ordentliche **Mitgliederversammlung** statt. Hinfahrt mit Zügen 144 von Oldenburg, 44 von Hude und 45 von Nordenham.

Tagesordnung.

1. Entscheidung über das Weiterhalten einer oder beider Zeitschriften.
2. Beschlußfassung über den in der letzten Versammlung in Anregung gebrachten Sommerausflug.
3. Neuwahl eines Vertrauensmannes der Gruppe 7, an Stelle des von Bramsche nach Quakenbrück versetzten Kollegen Vertram.
4. Verlesung eines Schreibens des Deutschen Eisenbahnbeamten-Vereins und Beschlußfassung darüber.
5. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
6. Anträge aus der Versammlung.

Da vor Beginn der Tagesordnung die **Braker Sehenswürdigkeiten** in Augenschein genommen werden, auch den Teilnehmern an der Versammlung von den **Braker Kollegen** eine **Ueberraschung** bereitet werden soll, ist die frühe Hinfahrt geboten und recht zahlreiche **Betheiligung** dringend erwünscht.

Verein der Eisenbahn-Hülfsarbeiter.

Mittheilungen

aus der ordentlichen Versammlung am 7. Mai 1902.

Die mäßig besuchte Versammlung wurde um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr in Abwesenheit des beurlaubten Vorsitzenden vom stellvertretenden Vorsitzenden eröffnet.

Der bisherige Brauch beim Stiften eines Kranzes in Todesfällen soll beibehalten werden.

Als Bücherwart wird für den durch Anstellung ausgeschiedenen Coll. Büschen der bisherige stellvertretende Bücherwart Coll. Noblet gewählt und für Leskeren Coll. Sander.

Die Restanten sind nach Mittheilung des Kassenführers bis auf einen ihren Verpflichtungen nachgekommen. Dieser wird aus dem Verein ausgeschlossen und der rückständige Beitrag niedergeschlagen.

Die Besprechung der Antwort G. E. D. auf unsere Eingabe endigte mit dem Ergebnis, zunächst G. E. D. um Auskunft zu bitten, welche Erwägungen bezüglich Vermehrung der Civilstaatsdienerstellen, wie in der Antwort in Aussicht gestellt, bereits gepflogen sind.

Die Ueberlassung eines Abdrucks unserer Vereinszeitung zum Selbstkostenpreis an den Verein Oldenburgischer Eisenbahner wird gutgeheißen.

Nach Schluß der Versammlung bleiben die Erschienenen noch längere Zeit in bester Stimmung beisammen.

Tagesordnung für

Mittwoch, den 4. Juni 1902, 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends.

1. Stiftungsfest.
2. Neuwahl des Vorsitzenden.
3. Verschiedenes.

Fahrbeamten-Verein „Fahrzeit“.

Protokoll

über die am 19. April 1902 stattgefundene diesjährige zweite ordentliche Versammlung.

Eröffnet wurde die Versammlung durch den Vorsitzenden Herrn Hochheide um 9,30 Uhr.

Erschienen waren 16 Mitglieder.

Ein Antrag Hochheide dahingehend, daß jede Kategorie einen Vertrauensmann zu wählen hat, der bei etwaigen Eingaben die Wünsche seiner Standesgenossen zu vertreten hat, wurde angenommen.

Ein weiterer Antrag Hochheide, eine Bitte an die Großherzogliche Eisenbahn-Direktion zu richten, für die Fahrbeamten, welche an dem alljährig von der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion veranstalteten Ausflug nicht theilnehmen können, freie Fahrt für sich und ihre Familien an einem anderen Tage gewähren zu wollen, wurde ebenfalls angenommen.

Der Antrag Meyer 2, die Großherzogliche Eisenbahn-Direktion zu bitten, auch für die Fahrbeamten, welche jetzt die Rechte der unwiderruflichen Anstellung nicht erlangen können, solches beantragen zu wollen, wurde angenommen.

Eisenbahn-Stenographen-Verein Gabelsberger.

Donnerstag, den 5. Juni, Monatsversammlung im Wohlfahrtsgebäude.

Tagesordnung:

1. Berathung der Satzungen.
2. Ergänzung des Vorstandes.
3. Wahl eines Vertreters für den Verbandstag am 14. bis 16. Juni in Emden.
4. Wahl eines Mitgliedes in den Propaganda-Ausschuß des Bezirks Oldenburg und Tabegebiet.
5. Sonstiges.

Um rege Betheiligung wird ersucht.

Mittheilungen

über die bei der Oldenburgischen Staats-Eisenbahn für Beamte und Arbeiter bestehenden Wohlfahrts-Einrichtungen.

(4. Fortsetzung.)

1. Die Betriebs- und Werkstätten-Krankenkasse.

Der Erlass des Krankenversicherungsgesetzes hatte für die Eisenbahn-Verwaltung die Errichtung der **Eisenbahn-Betriebs- und Werkstätten-Krankenkasse** zur Folge, die in ihren Wirkungen am 1. Januar 1885 in Kraft trat.

Gegenüber dem bisherigen Zustande bedeutete die gesetzliche Regelung des Krankenversicherungswesens für die im Eisenbahndienst Beschäftigten einen großen Fortschritt. Als deren Hauptvorzüge sind hervorzuheben:

Sowohl der Dauer als dem Umfange nach bedeutend erweiterte, rechtlich gesicherte Leistungen für die Kassenglieder bei annähernd gleichen Beiträgen wie früher für die Mehrzahl der Pflichtigen — die auf Tagelohn stehenden Personen —, insbesondere Zahlung von Sterbegeld.

Arztliche
Behandlung
gegen
Ersstattung
der
Hälfte
der
dadurch
erwachsenden
Kosten,
auch
Gewährung
eines
Sterbegeldes
beim
Ableben
von
Ehe-
frauen
und
Kindern.

Gemeinsame Aufbringung der Mittel durch die Mitglieder und die Eisenbahn-Verwaltung.

Selbstverwaltung der Kasse.

Die Betriebs- und Werkstätten-Krankenkasse ist eine für sich bestehende Einrichtung, hat ihren Sitz in Oldenburg und wird von einem aus 4 Personen bestehenden Vorstand verwaltet. Das den Vorsitz im Vorstande führende Mitglied wird als

Vertreter der Großherzogl. Eisenb.-Direkt. von dieser ernannt, während die übrigen drei Mitglieder von der jährlich einmal stattfindenden ordentlichen Generalversammlung, die aus Vertretern der Kassenglieder zusammengesetzt ist, auf drei Jahre gewählt werden.

Die Beaufsichtigung der Kasse übt die Großherzogliche Eisenbahn-Direktion aus, der dazu vom Großherzogl. Staatsministerium die Befugnisse einer höheren Verwaltungsbehörde erteilt worden sind.

Der Kasse, welche sich nicht auf selbständige Unternehmer bezieht, gehören kraft Gesetzes bezw. des Statuts während der Beschäftigung im Eisenbahndienste als versicherungspflichtige Mitglieder an — ausgenommen die Oberbeamten und die Civilstaatsdiener — alle auf unbestimmte Zeit gegen Entgelt angenommene, reichsgesetzlich gegen Krankheit anderweitig nicht versicherten Personen; Betriebsbeamte und Techniker jedoch nur sofern ihr Arbeitsverdienst $6\frac{2}{3}$ Mark für den Tag oder 2000 Mark für das Jahr nicht übersteigt.

Nichtversicherungspflichtige Eisenbahnbedienstete — z. B. Civilstaatsdiener — können der Kasse freiwillig angehören, aus dem Dienst scheidende, solange sie nicht zu einer versicherungspflichtigen Thätigkeit übergehen, darin verbleiben. Personen, welche mit dem Ausscheiden aus der Beschäftigung bei der Eisenbahn-Verwaltung erwerbslos werden, behalten für einen während einer dreiwöchigen Frist eintretenden Krankheitsfall für ihre Person den Anspruch an die Kasse auf die gesetzlichen Mindestleistungen.

Der Umfang der Kassenleistungen ist in Spalte 3 der folgenden Nachweisung angegeben unter Gegenüberstellung des Mindest- und zulässigen Höchstmaßes des gesetzlichen Anspruchs in den Spalten 2 und 4.

Der Krankenversicherungsleistungen

Art	Umfang und		Dauer
	im gesetzlichen Mindestmaße	nach dem Statut der Eisenbahn-Betr.- u. Werkst.-Krankenkasse	
1	2	3	4
1. Freie ärztliche Behandlung und Arznei sowie Brillen, Bruchbänder u. ähnliche Heilmittel			
a. für Kassenglieder	13 Wochen	26 Wochen	1 Jahr
	nach Beginn der Krankheit; bei späterem Eintritt von Erwerbsunfähigkeit wird die ärztliche Behandlung bis zum Aufhören des Krankengeldbezuges weitergewährt.		
b. für Familienangehörige versicherungspflichtiger Mitglieder	—	26 Wochen	1 Jahr
	nach Beginn der Krankheit zur Hälfte.		
2. Krankengeld — nur bei Erwerbsunfähigkeit —			
a. bei Wohnungspflege	13 Wochen vom 3. Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag in Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Tageslohnes derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Klasse errichtet ist, soweit er 3 Mk. für den Arbeitstag nicht übersteigt.	26 Wochen vom 3. Tage nach dem Tage der Erkrankung ab — bei Verletzungen im Eisenbahndienste von dem auf die Verletzung folgenden Tage ab — für jeden Kalendertag in Höhe der Hälfte desjenigen Tagesverdienstes — höchstens 4 Mk. —, welcher in der dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit vorhergehenden abgeschlossenen Lohnperiode der Beitrags-Berechnung zu Grunde gelegt worden ist.	1 Jahr vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit an für jeden Kalendertag in Höhe von drei Vierteln des durchschnittlichen Tageslohnes, soweit dieser 4 Mk. für den Arbeitstag nicht übersteigt.

f 26 Wochen seit 1. 1. 84.

Art	Umfang und		Dauer
	im gesetzlichen Mindestmaße	nach dem Statut der Eisenbahn-Betr. u. Werkst.-Krankenkasse	
1	2	3	4
b. bei freier Krankenhauspflege			
aa. für Kranke mit Familie	Die Hälfte des für Wohnungspflege zu zahlenden Krankengeldes.		
bb. für alleinstehende Kranke	—	1/3 des der Beitragsberechnung zu Grunde gelegten Tagelohnes.	
3. Wöchnerinnen-Unterstützung			
a. für weibliche Mitglieder	Für Personen, welche innerhalb des letzten Jahres vom Tage der Entbindung an gerechnet mindestens 6 Monate hindurch der reichsgesetzlichen Krankenversicherung angehört haben: 4 Wochen, oder sofern die Beschäftigung nach der Gewerbeordnung für eine längere Zeit unterjagt ist — für diese Zeit, in der Höhe des Krankengeldes.		Allgemein für 6 Wochen in der Höhe des Krankengeldes.
b. für Ehefrauen von Mitgliedern	—	—	Wie vor.
Anmerkung. Wöchnerinnen-Unterstützung wird stets für 4 bzw. 6 Wochen gezahlt, auch wenn die versicherungspflichtige Thätigkeit schon vor Ablauf dieses Zeitraumes wieder aufgenommen wurde.			
4. Sterbegeld			
a. für Mitglieder	20 facher Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes (Sfd. Nr. 2 a Sp. 2)	35 facher Betrag des Tagesverdienstes (Sfd. Nr. 2 a Sp. 3), mindestens 60 Mk., höchstens 100 Mk.	40 facher Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes (Sfd. Nr. 2 a Sp. 4)
b. für Ehefrauen	—	2/3 des Sterbegeldes für Mitglieder.	
c. für Kinder unter 15 Jahren und ältere, an Stelle der Mutter den Haushalt führende Töchter.	—	1/3 des Sterbegeldes für Mitglieder.	
5. Fürsorge für Genesende.	—	—	Für die Dauer eines Jahres von Beendigung der Krankenunterstützung ab kann Fürsorge für Genesende, namentlich auch Unterbringung in einer entsprechenden Anstalt gewährt werden.

An Beiträgen werden sowohl für pflichtige als auch für freiwillige Mitglieder 3% (gesetzliches Höchstmaß 4 1/2%) des gesamten Dienstinkommens, soweit dieses 4 Mk. für den Arbeitstag nicht übersteigt berechnet, wovon bei den pflichtigen Mitgliedern ein Drittel, z. Bt. 1%, auf die Eisenbahn-Verwaltung entfällt.

Zum Dienstinkommen werden gerechnet und bei der Beitragsermittlung monatlich mit den beigefügten Beträgen in Ansatz gebracht:

- 1. Nebenbezüge der Lokomotivführergehilfen 26 Mk.
- 2. desgleichen der Schaffner, Bremsler, Lokomotiv-anwärter und Heizer 15 "

- 3. Dienstkleidungswert 4 Mk.
- 4. Keiner Werth der Dienstwohnungen — nach Abzug der Miete — 6 2/3 "

Die auf Tagelohn stehenden Mitglieder haben auch für Urlaubstage Beitrag zu entrichten.

Die Dauer einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit sowie die Zeiten militärischer Dienstleistungen, sofern in Fällen letzterer Art die Mitgliedschaft wegen etwaiger Familienangehörigen nicht aufrecht erhalten werden soll, sind beitragsfrei.

† 6 Drucken seit 1. 1. 04.

H. T. Bengen

Oldenburg, Langestr. 64.

Spezial-Geschäft für mittlere
und bessere fertige

**Herren- u. Knaben-
Garderoben.**

Für Bahnbeamte empfehle

Hosen, kräftige Waare,
schwarz und dun-
kelgrau, à 4, 5, 6, 7, 8 bis
12,50 Mk.,

Litewken, blauer,
kräftiger
Cheviot, à 6 bis 10 Mk.

**Unterziehzeuge u. Werk-
tagsgarderoben**

in jeder Preislage.

W. Tebbenjohanns,

Oldenburg i. Gr.,

gegenüber dem Rathhause.



Fahrradhandlung

empfehlen

Fabrikate erster Firmen,
wie:

Naumann's

„Germania“, „Adler“,

Koch's

„Concordia“ etc.

Leistungsfähige Reparaturwerkstatt
mit Kraftbetrieb.

Lager in allen Fahrradtheilen.

W. Tebbenjohanns.

Wiederverkäufer gesucht.

Durch Vermittlung

der Eisenbahn-

Direktion

vorzugspreise.

Die Firma Siegmund Oss junior,

Oldenburg, Langestr. 53,

welche auch in Geestemünde, Bremerhaven, Lehe ihre Niederlagen besitzt, gehört zu den angesehensten und bedeutendsten Norddeutschlands und erfreut sich speziell in Beamtentreisen wegen ihrer strengen Reellität und größten Leistungsfähigkeit allgemeiner Beliebtheit.

Specialität:

**Fertige Herren-
u. Knaben-
Garderoben.**

Anzüge in bester Herstellung und aus
prima Stoffen zu 30, 33, 36, 39, 42 Mk.
Schon zu 20, 22, 25, 28 Mk. sehr hübsch
solide Anzüge.

Schwarze Jacket- und Rock-Anzüge
in unübertrefflichem Sortiment.

Die Of'schen Herren- u. Knaben-
Anzüge finden Sie stets in frischer,
prächtiger Auswahl zu wohlfeilen,
aber festen Preisen.

Für Bahnbeamte:

besonders empfehlenswerth:

Eisensfeste schwarze, dunkelblaue u.
dunkel- **Hosen** aus Buck-
graue finstoff,
langjährig bewährt, vielfach im Gebrauch,
à 8 Mk.

Litewken, vorzüglich
süßend,
fast ausschließlich in eigener Werkstatt her-
gestellt, 5, 7, 10 Mk.

Das Beste 12 Mk.

Echte Farben garantiert.

Machen

**Sie freundlichst
einen Versuch!**

Sonder-Abtheilung für
Unterzeuge:

Gute

Normalhemden und Hosen.

Die berühmten reinwollenen Flanel-
hemden zu den bekannten mäßigen Preis-
sen. Nur prima eigene Herstellung.

Extra-Abtheilung für
Schuhwaaren.

Eine besondere Empfehlung derselben
ist nicht erforderlich, da die Of'schen
Schuhwaaren weit und breit als
erstklassig bekannt sind.

Auswahlsendungen u. Versandt nach Außerhalb — außer Sonntags — prompt.